

09.08.2022

Beschlussvorlage Nr.: 2022/168

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

**Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge.
- Änderung des Anmelde- und Vergabeverfahrens für einen Kita-Platz**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Jugend, Soziales, In-tegration und Teilhabe	18.08.2022 -							
Verwaltungsausschuss	29.08.2022 -							
Rat	01.09.2022 -							

Beschlussvorschlag

Die Mitglieder des Rates beschließen:

1. die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge. (Anlage 1).
2. den Trägern der Kindertagesstätten im Stadtgebiet der Neustadt a. Rbge. die freihändige Vergabe von bis zu 5 % der Platzkapazitäten zu ermöglichen, um die Gewinnung von Fachkräften für die jeweilige Einrichtung zu unterstützen.

Anlass und Ziele

Finanzielle Auswirkungen: keine			
Haushaltsjahr:			
Produkt/Investitionsnummer:			
		einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

Begründung

I. Satzungsänderung

Die Stadt Neustadt a. Rbge. verfügt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht über ausreichende Platzkapazitäten, um den Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII vollumfänglich zu erfüllen. Auch im Bereich der Hortbetreuung, die zurzeit noch keine gesetzliche Pflichtaufgabe darstellt, bestehen Platzdefizite. Aufgrund dieser teilweise deutlichen Defizite ist ein einheitliches Vergabesystem unumgänglich, um eine rechtssichere Platzvergabe gewährleisten zu können.

Nach geltender Rechtsprechung setzen nicht ausreichende Kapazitäten ein sachgerecht ausgestaltetes, standardisiertes Verfahren zur Vergabe von steuerfinanzierten Kindertagesstättenplätzen voraus (OVG Lüneburg 03.09.2020 i.V.m. OVG Berlin 28.8.2017 und OVG NRW 20.07.2017). Dies betrifft besonders die Vergabekriterien für einen Krippen- bzw. Kindergarten-Platz.

Gemäß § 2 Abs. 7 der zurzeit gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge (Kita-Satzung) erfolgt die Platzvergabe für die städtischen Kindertagesstätten zurzeit unter Berücksichtigung von zehn gleichwertig, nebeneinander gültigen, Kriterien. Eine Gewichtung der einzelnen Punkte ist in der Satzung nicht vorgesehen. Gleichzeitig wenden die einzelnen in Neustadt a. Rbge. tätigen Träger eigene, mit der Stadt nicht abgestimmte, innere Vorgaben zur Platzvergabe an. Dementsprechend liegt zurzeit kein einheitliches, sachgerecht ausgestaltetes Vergabeverfahren vor.

Die gängige Rechtsmeinung definiert Vergabekriterien als sachgerechte Entscheidungskriterien ohne Wertungsspielräume, die klar definiert sind.

Unabhängig davon führt das teilweise intransparente Vergabeverfahren vermehrt zu Unverständnis innerhalb der Elternschaft. Schon aus diesem Grund sollte die Vergabe der Plätze transparent, einheitlich und ohne Wertungsspielräume erfolgen, damit das Verfahren für die Sorgeberechtigten der Kinder verlässlich und nachvollziehbar ist.

Die Verwaltung hat auf Grundlage dieser Rechtsprechung ein Punktesystem zur Platzvergabe entwickelt und das Anmelde- und Vergabeverfahren inhaltlich und zeitlich überarbeitet.

Die Erläuterungen und Eckpunkte zum Anmeldeverfahren sind in Anlage 2 dargestellt.

Das eigentliche Punktesystem (Anlage 3) soll durch eine Satzungsänderung (Anlage 1) rechtlich bindender Bestandteil der Kita-Satzung werden, zum 01.11.2022 in Kraft treten und für das nächste Platzvergabeverfahren 2023/24 Anwendung finden.

Aufgrund der 100% Defizitfinanzierung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft soll mit den freien Trägern eine analoge Anwendung des Punkte- und Vergabesystem ebenfalls verpflichtend vereinbart werden.

Im Juli 2022 wurde allen städtischen Kita-Leitungen, allen Kita-Leitungen in freier Trägerschaft und den Vertreterinnen/n der freien Träger das neue Verfahren inklusive Punktesystem vorgestellt. Die Rückmeldungen hierzu vielen unterschiedlich aus. Im Grundsatz begrüßt die Mehrheit ein einheitliches System. Vereinzelt wird die Abschaffung selbstbestimmter Aufnahmekriterien abgelehnt. Allerdings stellen die teilweise alternativ vorgestellten Kriterien keine Entscheidungskriterien ohne Wertungsspielräume dar, sondern beziehen sich auf persönliche Kontakte und Einschätzungen oder persönlichen Wertevorstellungen.

Ein zweiter Diskussionspunkt bezieht sich auf die geplante Veränderung der Aufnahmezeiträume für die einzelnen Betreuungsarten. Während im Krippen- und Kindergartenbereich die Aufnahme weiterhin jeweils bis zum Ende der Betreuung in der jeweiligen Betreuungsform erfolgt, soll die Aufnahme im Hort auf ein Jahr verkürzt werden. Gilt im Krippen- und Kindergartenbereich der Grundsatz, ältere Kinder haben einen höheren Anspruch als jüngere Kinder, kehrt sich dieser im Hort um. In der Grundschulbetreuung haben jüngere Kinder einen höheren Anspruch als ältere

Kinder. Dementsprechend muss nach jedem Kita-Jahr eine Neubewertung der Kriterien stattfinden. Andernfalls erfolgt, wie bereits in der Vergangenheit vorliegend, eine bevorzugte Betreuung z.B. von Viertklässlern in Zusammenhang mit einer Absage an Erstklässler.

Neben den Satzungsänderungen aufgrund des Punkte- und Vergabesystems erfolgen redaktionelle Änderungen:

- die Überschrift wird um die Betreuung in „sonstigen Einrichtungen“ erweitert (Nachmittagsbetreuung in Schulen)
- Streichung § 1 Buchst. b „sonstige Tageseinrichtung für Kinder nach § 1 Abs.1 Ziffer 3 KiTaG“ (Rechtsnorm liegt im neuen NKiTaG nicht mehr vor)
- die Anpassung des Bedarfsnachweises (z.B. Arbeitszeitbescheinigung) erst ab sechs Stunden täglicher Betreuungszeit (gültige Rechtsprechung)
- Streichung „Kooperativer Hort“ (Angebot liegt nicht mehr vor)

Alle Änderungen werden in der Synopse (Anlage 4) gegenübergestellt.

II. Kita-Plätze zur Sicherung von Fachkräften in Kindertagesstätten

Das zurzeit in der Satzung verankerte Kriterium der bevorzugten Aufnahme von Kindern, deren Sorgeberechtigten in städtischen Kitas arbeiten, ist aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes gegenüber anderen Berufsgruppen in Verbindung mit dem Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII in einer hoheitlichen Satzung nicht zulässig. Aus diesem Grund sollte dies auch kein Bestandteil des allgemeinen Vergabeverfahrens und Punktesystems sein.

Unabhängig davon sind gezielte Maßnahmen von Einrichtungsträgern als Arbeitgeberin, zur Sicherung und Gewinnung von Fachkräften, möglich. Dementsprechend ist eine außerhalb der Satzung festgelegte Quote von Plätzen, zur freihändigen Vergabe an Kinder für Mitarbeiter/innen, ein rechtlich gesichertes Mittel zur Personalakquise und Personalbindung.

Die im Beschluss benannten 5% beziehen sich auf die jeweilige Größe einer Einrichtung und stellen aus Sicht der Verwaltung einen ausreichenden Handlungsspielraum für die jeweilige Trägerin dar.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt ist lebenswert für alle. Wir sorgen für eine attraktive, zukunftsfähige und lebenswerte Stadt. Der Zugang zum öffentlichen Angebot an Kinderbetreuungsplätzen ist transparent und basiert auf sachgerechten, einheitlichen und für alle verbindlichen Kriterien.

So geht es weiter

Nach Ratsbeschluss erfolgt eine trägerübergreifende Einführung in das neue Vergabesystem und eine über das Elternportal automatisierte Information an die Eltern im Rahmen der Anmeldung zum neuen Kita-Jahr 2023/24 ab 01.11.2022.

Fachdienst 51 - Kinder und Familien -

Anlage 1 - Entwurf 5. Änderungssatzung

Anlage 2 - Erläuterungen der Eckpunkte zum Anmeldeverfahren

Anlage 3 - Punktesystem zur Platzvergabe

Anlage 4 - Synopse